OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651133/17/MS

Datum:
Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M L, E.grund, P (vormals: W.Straße in L) gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. März 2018, GZ: FE-203/2018, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2018, GZ: FE-203/2018, wurde Herrn M L (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung entzogen.
Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 5. März 2018, in dem die Nichteignung zum Lenken von Kfz festgestellt worden ist und auf die negative verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts „Vorrang“ vom 9. Jänner 2018.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 13. März 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 2. April 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt den Bescheid aufzuheben und ihm den Führerschein auszufolgen.

Begründend wurde Folgendes geltend gemacht:
„Ich hatte Anfang Dezember 2017 Rückenschmerzen. Um diese Schmerzen zu lindern, nahm ich Schmerztabletten mit dem Namen ‚Tramadol‘. Ich las weder die Packungsbeilage noch machte ich mir Gedanken darüber, dass bei Schmerztabletten die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt werden kann. Das war mein Fehler, aus dem ich gelernt habe.
Ich habe jedoch lediglich dieses eine Mal Schmerztabletten zu mir genommen und wurde dies auch festgestellt. Weiters wurde auch festgestellt, dass die Proben auf Cannabis, Opiate und andere Substanzen negativ waren. Der Endbefund vom 27.3.2018 zeigt ebenfalls negative Ergebnisse von Cannabinoid, Benzodiazepine und Opiate.
Es ist daher meine gesundheitliche Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges gegeben. Es trifft daher in keiner Weise zu, dass eine Abhängigkeitserkrankung besteht bzw. ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vorliegt. Es ist mir unklar, wie es zu diesem Befund kommen konnte.
Ich lege das Original des Endbefundes vom 27.3.2018 sowie die psychotherapeutische Stellungnahme vom 30.3.2018 vor.
Ich erkläre mich selbstverständlich bereit, regelmäßige Kontrollen (zB wöchentlich) durchführen zu lassen.
Außerdem wäre ich mit einer Befristung meines Führerscheins einverstanden.
Weiters werde ich die psychotherapeutische Behandlung fortsetzen.“

Mit Schreiben vom 12. April 2018 wurde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung in Erwägung gezogen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2018, an der der Beschwerdeführer selbst und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen sowie die Einholung eines Gutachtens durch einen Amtssachverständigen für Medizin/Psychiatrie.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Bei Herrn L wurde im Zuge einer Kontrolle am 2. Dezember 2017 ein Harnschnelltest durchgeführt, welcher positiv auf Metadon, Amphetamine und Benzodiazepine verlief.
Im polizeiärztlichen Gutachten, ebenfalls vom 2. Dezember 2017 wurde der Beschwerdeführer als durch Suchtgift beeinträchtigt und als nicht fahrfähig beurteilt. Ebenso wurde eine Blutprobe abgenommen.

Mit Mandatsbescheid vom 14. Dezember 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für den Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 2. Dezember 2017, entzogen und ihm folgende Maßnahmen vorgeschrieben:
- Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens einschließlich einer verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme
- Absolvierung eines Verkehrscoachings

Im toxikologischen Gutachten der G GmbH, Salzburg, vom 4. Jänner 2018 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer neben dem Antiepileptikum Clonazepam auch das Schmerzmittel Tramadol zu sich genommen hatte und danach noch aktiv am Straßenverkehr teilgenommen hatte und sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Blutprobenerhebung nicht nur unter aktueller Wirkung des synthetischen Opioids Tramadol, sondern darüber hinaus auch unter der Wirkung des Antiepileptikums Clonazepam befand, wodurch der Beschwerdeführer auf keinen Fall mehr in der Lage war, sein Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu bewegen und seine Fahrtüchtigkeit zum Vorfallszeitpunkt nicht mehr gegeben war.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Februar 2018 wurde der Bescheid vom 14. Dezember 2017 behoben und begründend ausgeführt, es habe aufgrund des

toxikologischen Gutachtens eine Beeinträchtigung durch Suchtgift entkräftet werden können, da eine Beeinträchtigung durch Medikamente festgestellt werden konnte.

Am 2. Februar 2018 fand eine amtsärztliche Untersuchung statt und wurde am 5. März 2018 unter Bezugnahme auf die vorliegende VPU vom 5. Jänner 2018, in der der Beschwerdeführer als nicht geeignet eingestuft worden war sowie auf den psychiatrischen Fachbefund, erstellt von Dr. L mit dem Datum vom 17. Jänner 2018, und auf die Haaranalyse vom 17. Jänner 2018 ein Gutachten gemäß § 8 FSG erstellt und der Beschwerdeführer als für nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B, befunden.

Mit Bescheid vom 7. März 2018 wurde sodann unter Bezugnahme auf das polizeiärztliche Gutachten die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung entzogen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die anhängige Beschwerde.

Am 22. Mai 2018 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt und legte der Beschwerdeführer im Juni 2018 eine ergänzende psychiatrische Stellungnahme, erstellt von Dr. L, vor, in der u.a. ausgeführt wird, dass unter der Voraussetzung einer unauffälligen Haaranalyse für den Zeitraum Jänner bis Juni 2018 Fahrtauglichkeit mit Befristung, weiteren Laborkontrollen und Fortsetzung der Psychotherapie und Betreuung durch eine Drogenberatungsstelle vorliegt.

In der vom Beschwerdeführer vorgelegten Haaranalyse mit Datum vom 13. August 2018 über den Zeitraum der vergangenen 2,5 Monate, geht hervor, dass keine in der Tabelle 1 angeführten Substanzen nachgewiesen werden konnten.

Basierend auf diesen vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Medizin/Psychiatrie eingeholt, worin Folgendes festgestellt wurde:

„Folgende Aktenstücke wurden zur Gutachtenserstellung herangezogen:

- Polizeiamtsärztliches Gutachten der PI Traun vom 02.12.2017
- Anzeige der BH Linz-Land vom 04.12.2017
- Ärztliches Gutachten nach § 8 FSG, LPD Linz vom 27.12.2017
- Gutachten von der G Salzburg vom 04.01.2018
- Verkehrspsychologische Stellungnahme vom Institut Vorrang vom 09.01.2018
- Psychiatrische Stellungnahme von Dr. B L vom 17.01.2018
- Haaranalysebefund vom FTC-F-T L BetriebsgmbH vom 20.02.2018
- Bescheid über Entzug der Lenkberechtigung von der LPD Linz vom 07.03.2018
- Psychotherapeutische Stellungnahme von Frau A M P vom 30.03.2018
- Anschreiben des LVWG an Herrn L vom 04.09.2018

Aus den Akten:
Herr L lenkte am 02.12.2017 in einem durch Substanzen beeinträchtigten Zustand ein Kfz. Amtsärztlich wurde eine Fahruntauglichkeit festgestellt. Im durchgeführten Harnschnelltest konnten Methadon, Amphetamin und Benzodiazepine festgestellt werden.
Im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtung wurde Armvenenblut entnommen, dabei wurde Clonazepam als auch Tramadol (ist als Schmerzmedikament rezeptpflichtig im Handel erhältlich) festgestellt. Clonazepam wiederum findet sich in dem Medikament Rivotril, welches ebenso rezeptpflichtig ist. Im Gutachten der G Salzburg wird auf eigene Angaben von Herrn L hingewiesen, deren zufolge er sowohl Buprenorphin (ein Substitutionsmedikament bei Abhängigkeitserkrankungen) als auch Truxal (rezeptpflichtiges Medikament zur Beruhigung) eingenommen habe. Nachgewiesen wurde Clonazepam und Tramadol.
Ebenso konnte in der Haaranalyse von 3 cm mit der Probenabnahme am 02.02.2018 Tramadol festgestellt werden. Die Konzentration lag in einem Bereich, der mit einer gelegentlichen Aufnahme vereinbar ist.
Weitere Substanzen waren weder in der Armvenenblut-, noch in der Haaranalyse feststellbar.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 04.01.2018 wird eine derzeitige Nichteignung attestiert. Eine mindestens 3-monatige strikte Drogenkarenz mittels Haarsegmentanalyse wird als notwendig erachtet, um eine beginnende Stabilisierung hinsichtlich des Substanzkonsums ableiten zu können.

Dr. B L, FA für Psychiatrie und Neurologie, gab am 17.01.2017 folgende Stellungnahme ab:
Es liegen eine Abhängigkeit von Opiaten sowie ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vor. Entsprechend der Angaben und dem Konsummuster besteht ein Abhängigkeitsstadium. Zum Zeitpunkt der Begutachtung besteht eine Fahrtauglichkeit vorerst nur mit Befristung für zumindest 1 Jahr mit der Auflage regelmäßiger Harnkontrollen. Herr Dr. L verweist darauf, dass derzeit keine Laborbefunde vorliegen.
Seitens des Polizeiarztes wurde an Herrn Dr. L das Ergebnis der Haaranalyse vom 20.02.2018 zur Kenntnis gebracht. In der Haaranalyse waren Werte für Tramadol, wie bereits erwähnt, nachweisbar.
In einer Ergänzung beantwortete Dr. L, dass aufgrund der vorliegenden Befunde keine Fahrtauglichkeit gegeben ist und dass in 6 Monaten eine neuerliche Haaranalyse und eine anschließende Wiederbegutachtung für die Wiedererteilung/Belassung der Lenkberechtigung notwendig ist, weiters, dass es zumindest einer Betreuung durch eine Drogenberatungsstelle bedarf.
Aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens, gestützt auf die vorliegende verkehrspsychologische Untersuchung, den Ergebnissen der Haaranalyse und der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme inklusive Ergänzung, wurde seitens des Amtsarztes eine Nichteignung zum Lenken von Kfz attestiert.
Im Akt findet sich zusätzlich eine Stellungnahme von A M P, Psychotherapeutin aus L, datiert mit 30.03.2018, in der eben diese von einer Drogenproblematik ausgeht. Die Psychotherapeutin beschreibt Herrn L als verlässlich in Bezug auf die vereinbarten Termine, sowie klar und konzentriert hinsichtlich der Mitarbeit an der Psychotherapie. Die Psychotherapeutin beschreibt Herrn L seit 04.01.2018 als stabilisiert mit Bearbeitung wesentlicher Themeninhalte für eine Abstinenz.
Es liegt eine Drogenharnanalyse vom 23.03.2018 vor, wobei unauffällige Werte bezüglich Opiaten, Benzodiazepinen und Cannabinoiden nachgewiesen wurden.

Aufgrund der amtsärztlich attestierten Nichteignung zum Lenken von Kfz, erhob Herr L am 02.04.2018 Einspruch gegen den Bescheid vom 07.03.2018. Im Beschwerdeschreiben führt Herr L an, dass er aufgrund von Rückenschmerzen Tramadol eingenommen habe. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass dadurch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt hätte werden können, er habe zuvor noch nie Schmerztabletten zu sich genommen. Er könne sich die Diagnose einer Abhängigkeitserkrankung sowie des schädlichen Gebrauchs von Cannabis nicht erklären. Er habe sowohl eine psychotherapeutische Stellungnahme, als auch einen Endbefund vom 27.03.2018 (hier handelt es sich um den Harnanalysebefund) vorgelegt und erhebe aufgrund der Datenlage die eingebrachte Beschwerde.
Am 22.05.2018 fand eine mündliche Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht statt. Herr L legte ergänzend dazu im Juni 2018 eine psychiatrische Stellungnahme von Dr. L vor. In dieser diagnostiziert Herr Dr. L einen schädlichen Gebrauch von Cannabis sowie eine Abhängigkeit von Opiaten. Vorgeschichtlich erwähnt Herr Dr. L ‚aufgrund der Opiatabhängigkeit habe er die weitere Einnahme beendet'. Zusammenfassend schrieb Herr Dr. L, dass unter der Voraussetzung einer unauffälligen Haaranalyse für den Zeitraum Jänner bis Juni 2018 eine Fahrtauglichkeit mit Befristung bestehen würde.
Eine Haaranalyse konnte jedoch erst am 30.07.2018 mit einer Haarlänge von 2,5 cm abgegeben werden, diese zeigte einen unauffälligen Befund auf die relevanten Substanzen. Herr L hatte sich zuvor am 11.07.2018 bei der zuständigen Richterin gemeldet, da er aufgrund seiner Haarlänge derzeit keine aussagekräftige Haaranalyse durchführen lassen könne.

Bei der gutachterlichen Untersuchung am 19.11.2018 gibt Herr L sinngemäß Folgendes an: Er habe im Dezember 2017 in einer Garage an Kraftfahrzeugen ‚herumgeschraubt'. Dort habe er bereits um 16:00 Uhr mit seinem Hobby begonnen. Aufgrund von Rückenschmerzen habe ihm ein Bekannter/Freund eine Schmerztablette gegeben, er habe sich um deren Namen bzw. um deren etwaigen Nebenwirkungen nicht gekümmert, habe diese eine Tablette ca. 2 Stunden vor Fahrtantritt eingenommen. Während des Fahrens sei ihm aufgefallen, dass er alles langsamer erlebe, wie in Zeitlupe. Er sei seitens der Behörde aufgehalten worden und sei den Beamten offensichtlich aufgefallen. Man habe ihn zum Amtsarzt zur Begutachtung geschickt, dieser hätte eine Fahruntauglichkeit festgestellt und es sei ihm die Lenkberechtigung entzogen worden. Neben der Schmerztablette habe er auch noch ein anderes Präparat eingenommen. Er habe sich bei diesem Präparat auch nicht gefragt, was die Wirkung wäre. Herausgestellt habe sich, dass es sich um ein Medikament namens Rivotril gehandelt habe. Herr L berichtet, dass es ihm am Folgetag nach dem Delikt schlecht gegangen sei, er sei betrübt gewesen, weil man ihm den Führerschein abgenommen habe, er habe jedoch keine Schmerzen mehr gehabt. Befragt auf den Grund, warum er die Fahrt nicht unterbrochen habe obwohl er sich verlangsamt gefühlt habe gibt Herr L an, dass er ja auf der Autobahn unterwegs gewesen sei und er habe nicht einfach stehenbleiben können (z.B. auch nicht am Pannenstreifen).
Seitens der Bezirkshauptmannschaft habe man ihn zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung geschickt, dabei sei eine Nichteignung ‚herausgekommen'.
Weiters habe man eine Haaranalyse durchführen lassen, er habe dabei gesagt, dass man sicherlich Substanzen nachweisen könne, da er ja im Zeitraum von 3 Monaten noch etwas konsumiert habe und somit dieser Befund nur bedingt verwertbar sein würde.
Er sei außerdem bei Dr. L gewesen, der hätte ursprünglich eine Fahrtauglichkeit festgestellt, anschließend eine Nichttauglichkeit und dann wiederum bei einer weiteren Begutachtung im Juni eine Fahrtauglichkeit.

Befragt zur Drogenvorgeschichte gibt Herr L Folgendes an:
Mit 16 Jahren habe er Cannabis konsumiert, dies in regelmäßigen Abständen von wenigen Malen pro Monat. Nun konsumiere er allerdings nichts mehr, er habe damit nichts zu tun. Grundsätzlich habe er nie Kontakt mit anderen suchtgiftähnlichen Substanzen gehabt. Befragt auf Heroin, Amphetamine, Ecstasy, Crystal Meth, gibt Herr L ein zweites Mal an, dass er mit diesen Substanzen noch nie Kontakt gehabt habe. Überhaupt sei er sehr gesund, er habe im letzten Jahr keine Krankenstandstage gehabt, mit Ausnahme eines stationären Aufenthaltes im WJ-KH im Dezember. Diesen stationären Aufenthalt habe er gehabt, da er sich wegen des Führerscheinentzuges so schlecht gefühlt habe. Man habe ihm dort Medikamente gegeben, er wisse jedoch nicht, welche das gewesen seien. Auf die Nachfrage, ob er wie gegenüber dem Gericht angekündigt eine Behandlungsbestätigung durch das WJ-KH hätte, zeigt sich Herr L verwundert, als könne er sich daran nicht erinnern, dass er dies zugesagt habe. Nochmals wird Herr L in Bezug auf psychiatrische oder medikamentöse Behandlungen befragt, auch dabei gibt Herr L an, keinerlei Medikamente eingenommen zu haben, außerdem auch noch nie irgendwelche Drogen.
Auf sein Freizeitverhalten angesprochen berichtet Herr L, dass er mit großer Vorliebe an Kfz herumschraube, er sei KFZ-Mechaniker, habe diese Lehre in der Voest gemacht und sei dort nach wie vor beschäftigt. Ihm mache das Hantieren mit Kfz sehr großen Spaß, dies zeige sich auch an seiner Teilnahme am GTI-Treffen am Wörthersee jedes Jahr.
Herr L wird gefragt, ob den bei so Großveranstaltungen nicht auch sehr viel getrunken würde oder Substanzen wie Cannabis konsumiert würden, dabei gibt Herr L an, dass dies nicht so sei.

Zur medizinischen Anamnese:
Es liegen keine wesentlichen Vorerkrankungen vor, es zeigt sich jedoch eine lange Narbe am rechten Unterarm, welche aufgrund einer Schnittverletzung mit Muskeldurchtrennung operativ versorgt worden sei. Diese Verletzung habe er sich im Rahmen eines Besuches am Urfahranermarkt mit Sturz durch eine Scheibe zugezogen.
Die Familienanamnese ist hinsichtlich somatischer und psychiatrischer Erkrankungen bland. Medikamenteneinnahme negiert (jedoch Zufuhr von Eiweißriegeln im Rahmen des Kraftsportes den er mache).

Sozialanamnese:
Herr L wurde in F geboren, lebe nach wie vor mit seinen Eltern, habe eine 4 Jahre jüngere Schwester. Nach 4 Jahren VS und 4 Jahren HS habe er für ein halbes Jahr versucht, an der HTL anzudocken. Da jedoch alle seine ehemaligen Mitschüler und seine Freunde bereits mit einer Lehre begonnen hätten, habe er sich entschlossen (auch aufgrund einer negativen Beurteilung in einem Fach) mit einer Lehre zu beginnen. Er lebe seit 4 Jahren mit einer Freundin zusammen (diese sei Bürokauffrau in einer Spedition).

Status psychicus:
Herr L kommt pünktlich in Begleitung seiner Mutter zur Begutachtung. Von äußerlich unauffälligem situationsadäquaten Erscheinungsbild, keine Anzeichen eines Selbstfürsorgedefizits hinsichtlich Pflegezustand, die Bewusstseinslage ist wach und bewusstseinsklar. Herr L ist in allen Qualitäten (zeitlich, örtlich, zur Person und situativ) voll orientiert, es zeigen sich keine Störungen von Konzentration oder Gedächtnis (Langzeit- und Kurzzeitgedächtnis). Vom Antrieb her unauffällig, adäquat, Mimik und Gestik sowie Sprachmodulation unauffällig. Die Befindlichkeit ist leicht nervös, jedoch positiv entsprechend der Stimmung. Herr L ist fähig sowohl im positiven, als auch im

negativen Skalenbereich emotional mitzuschwingen. Es zeigen sich keine formalen oder inhaltlichen Denkstörungen im Sinne von Gedankenbeschleunigung, Gefühle des Gedankenentzuges, der Gedankeneingebung oder von Wahrnehmungen mit bizarrem Inhalt. Dissoziative Störungen im Sinne von plötzlichen Bewusstseinsveränderungen oder krampfartigen Zuständen zeigen sich nicht. Keine Suizidgedanken, klar und glaubhaft distanziert, Zukunftsausrichtung gegeben, paktfähig.

Zusammenfassung:
Bei Herrn L liegt folgende Diagnose vor:
- Psychische und Verhaltensstörung durch Opiate - Abhängigkeitssyndrom

Herr L hatte im Dezember vorigen Jahres im substanzbeeinträchtigten Zustand ein Kfz gelenkt. Festgestellt wurde ein rezeptpflichtig zu verordnender Opioid-Wirkstoff, welcher zur Schmerzbehandlung eingesetzt wird. Herr L gibt an, dass er zur Schmerzreduktion dieses Medikament von einem Bekannten erhalten habe. Insgesamt habe es sich um 2 Medikamente gehandelt, die unterschiedlich ausgesehen hätten. In den vorliegenden Haar- bzw. Blutlaborwerten ließen sich sowohl Tramadol, als auch Clonazepanwerte feststellen. Der im Haar festgestellte Tramadolwert liegt in einem Bereich, der für eine gelegentliche Aufnahme spricht.
Im Jänner dieses Jahres wurde eine Nichteignung zum Lenken von Kfz aufgrund von Persönlichkeitsvariablen attestiert. Eine ursprünglich bedingte Eignung, attestiert durch den Facharzt für Psychiatrie, wurde mangels vorliegender Laborwerte beschrieben.
Aufgrund der neuen Befundlage attestierte Herr Dr. L im März eine Nichteignung zum Lenken von Kfz und gab prognostisch eine zu erwartende Eignung bei Nachweis einer Drogenabstinenz zwischen Jänner und Juni 2018 in Aussicht. Eben diese Bedingung stellte Herr Dr. L in seiner neuerlichen Untersuchung am 07.06.2018. Wiewohl Herr L sich hinsichtlich der abzugebenden Haaranalyse am 11.07.2018 bei der Richterin telefonisch meldete und um eine Fristerstreckung ersuchte, ist ein Nachweis der absoluten Drogenabstinenz für den Zeitraum von Jänner bis Juni nicht erbracht, lediglich bis Mitte Mai kann aufgrund eines am 30.03.2018 erhobenen Haaranalysebefunds von einer absoluten Abstinenz ausgegangen werden.
Herr L gab am 19.11.2018 beim Gutachter an, dass er mit Ausnahme von Cannabis noch nie irgendwelche Drogen zu sich genommen habe. Dies steht im krassen Widerspruch zu den vorliegenden Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass Heroin zu einer medizinischen Intervention führen musste. Auch gab er L entsprechend der Akten einen Konsum von Truxal, Subutex Unklar sind auch die Angaben hinsichtlich der eingenommenen Tabletten am Delikttag, auch da zeigen sich Widersprüche. Die von Herrn L gegenüber dem Gericht und gegenüber dem Gutachter per Telefon mitgeteilte Befundvorlage (welche er dezidiert nicht vorher dem Gericht vorlegen wollte) wurde nicht erbracht, die Angaben hinsichtlich der Aufnahme in das Wagner- Jauregg-Krankenhaus läßt sich somit nicht verifizieren, nochmals ist aber darauf hinzuweisen, daß es eine Vorgeschichte zum Konsum von Heroin mit medizinischer Intervention gibt.
Selbst wiederholt gestellt Fragen während der Gutachtenserstellung waren mit den Informationen aus der Aktenlage nicht in Einklang zu bringen (eingenommene Substanzen siehe oben).
Herr L hat trotz der eigenen Wahrnehmung nicht fahrtauglich zu sein ein Kfz gelenkt und die Fahrt nicht unterbrochen.
Vor dem Hintergrund der massiven Widersprüche zwischen den Akten und den Angaben bei der Begutachtung, ist von sozial erwünschtem Verhalten auszugehen, dies zeigt eine

Einschränkung hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen im Persönlichkeitsbereich, somit besteht diese Einschränkung aus gutachterlicher Sicht wie im verkehrspsychologischen Gutachten beschrieben, fortwährend. Die widersprüchlichen Angaben und die sozial erwünschten Antworten sind der der Psychischen und Verhaltensstörung.
Vor der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung erscheint ein durchgängiger Abstinenznachweis hinsichtlich Konsum von illegalen substanzbedingten Beeinträchtigungen notwendig zur Prüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Vor allem hinsichtlich der Persönlichkeitsbereiche ist vor Wiedererteilung aus gutachterlicher Sicht ein Abstinenznachweis notwendig, da diesbezüglich noch keine bleibende positive Entwicklung durch den Facharzt/Gutachter festgestellt werden konnte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Gutachten, aus dem hervorgeht, dass beim Beschwerdeführer eine Psychische und Verhaltensstörung durch Opiate – Abhängigkeitssyndrom vorliegt, wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 legte der Beschwerdeführer folgende Stellungnahme vor:
„1) Im Gutachten der G Salzburg vom 04.01.2018 wurde im Blut vom 02.12.2017 Clonazepam (Rivotril) und Tramadol (Tramal) nachgewiesen, sonst nichts! Der Harnschnelltest, der unmittelbar vorher am gleichen Tag abgegeben wurde, ergab offensichtlich fälschlicherweise Amphetamine und Methadon. Diese beiden Substanzen konnten jedoch im genaueren Bluttest nicht nachgewiesen werden.
2) Der erste Haartest wurde vom Polizeiarzt am 02.02.2018 durchgeführt, das sind genau zwei Monate nach dem letzten Konsum (am 02.12.2017). Im Befund des FTC ist Tramadol noch in einer geringen Konzentration von 0,11 nachweisbar, was einen gelegentlichen Konsum wiederspiegelt. Die untersuchte Haarlänge entspricht aber einem Beobachtungszeitraum von drei Monaten (November, Dezember, Jänner)!!!
Daher wurde der Test um einen Monat zu früh abgenommen.
Herr Dr. L wurde diesbezüglich schriftlich verständigt, dabei ist auch noch ein wesentlicher Ziffernsturz passiert! Darin wurde anstatt 02.02.2018 der 20.02.2018 als Abnahmetermin angegeben.
Dr. L erstellte daher ein negatives Gutachten und somit keine Fahrtauglichkeit.
3) Im Befund der amtsärztlichen Untersuchung vom 05.03.2018 (Polizeiarzt Dr. F G) ist angeführt, dass in der Haaranalyse vom 02.02.2018 auch noch Cannabis nachweisbar sein soll, was aber auch nicht stimmt (siehe Gutachten vom 02.02.2018 des FTC).
Ich ersuche Sie hiermit, die oben angeführten Fakten zu korrigieren und diese dann zu einer neuerlichen Gutachtenserstellung heranzuziehen.
Zu meiner Person möchte ich Ihnen noch Folgendes mitteilen:
Persönlich habe ich seit meinem Führerscheinentzug sehr viel gelernt und bedauere zu tiefst mein Fehlverhalten ein KFZ unter Medikamenteneinfluss gelenkt zu haben. Dabei habe ich andere Personen gefährdet. Sehr dankbar bin ich, dass ich in dieser Situation niemanden verletzt habe. Bewusstseinstrübende Substanzen sind im Straßenverkehr eben kein guter Begleiter.
Ich fuhr seit dem Besitz meines Führerscheins immer unfallfrei und bin bei meiner Versicherung schon auf einer niedrigen Bonus-Malus-Stufe.

Weiters möchte ich noch erwähnen, dass ich in einer stabilen Partnerschaft mit meiner Freundin bei meinen Eltern in P wohne. Mein Freundeskreis hat sich komplett geändert, ebenso habe ich eine neue Telefonnummer.
Meine Arbeit als KFZ-Techniker macht mir große Freude. Leider kann ich diese Tätigkeit aufgrund des Führerscheinentzug nur eingeschränkt ausüben. Mein Arbeitgeber hat mich aufgrund meines Engagements und meiner Verlässlichkeit bis jetzt gut unterstützt, drängt aber in gewisser Weise auf meine Mobilität.
Nach dem Entzug meiner Lenkerberechtigung ging es mir psychisch schlecht, daher war ich auch kurzfristig in stationärer Behandlung. Ich konnte jedoch bald wieder in stabilen Zustand entlassen werden und benötige bzw. nehme keine Medikamente oder psychogene Substanzen.
Eine empfohlene regelmäßige Psychotherapie nehme ich in Anspruch.
In meiner Freizeit betreibe ich Sport und Fitnesstraining.
Selbstverständlich bin ich in Zukunft auf Anordnung jederzeit und unangekündigt bereit Harn- oder Haartests durchführen zu lassen, um meine Medikamentenfreiheit (Drogen) nachzuweisen."

Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte medizinisch/psychiatrische Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Auch die in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 4. Dezember 2018 dargelegten Gründe waren insgesamt nicht geeignet, Zweifel am Gutachten des Amtssachverständigen hervorzurufen. Dies auf folgenden Gründen:
zu 1): Der Amtssachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass im Gutachten der G Salzburg vom 4. Jänner 2018 im Blut Rivotril und Tramal nachgewiesen wurde. Das vom Amtssachverständigen in diesem Zusammenhang angeführte Clonazepam ist nach dessen Aussagen im Medikament Rivotril enthalten. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.
zu 2): Auch der Amtssachverständige geht von einem Untersuchungszeitraum von 3 Monaten aus (Haarlänge 3cm). Der Ziffernsturz (20. Februar anstelle 2. Februar) ist angesichts einer vom Facharzt festgestellten Fahrunfähigkeit von 6 Monaten ohne jeden Belang.
Zum Vorbringen, die Haaranalyse sei einen Monat zu früh durchgeführt worden, nämlich 2 Monate nach dem letzten Konsum bei einem Untersuchungszeitraum von 3 Monaten ist festzuhalten, dass bereits anhand der Analyse des Blutbildes das Medikament Tramal nachgewiesen worden war. Dieses Ergebnis wurde durch die Haaranalyse daher nur noch nachträglich einmal bestätigt, ändert aber am festgestellten Konsum nichts.
zu 3): Der Polizeiarzt der belangten Behörde führt im Befund an, es sei in der Haaranalyse vom 2. Februar 2018 Tramadol festgestellt worden. Dass darin auch Cannabis hätte nachgewiesen werden können, wird nicht festgestellt. Ausgeführt wird jedoch, dass in der Blutprobe Cannabis hat nachgewiesen werden können. Die Ausführungen des Beschwerdeführers lassen sich nicht mit Bezug habenden Aktenstück in Einklang bringen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme nicht dazu geführt haben, dass die im

Verfahren aufgenommenen Beweismittel, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin/Psychiatrie, anzuzweifeln sind, sondern ist dieses geeignet, als Beweismittel im Beschwerdeverfahren herangezogen zu werden. Es wurde kein Umstand vorgebracht, was es rechtfertigt, im Rahmen einer weiteren Verhandlung erörtert zu werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist daher eindeutig und unzweifelhaft festgestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Entsprechend der im Akt befindlichen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme bzw. deren Ergänzung ist der Beschwerdeführer von Opiaten abhängig und liegt ein schädlicher Gebrauch von Cannabis vor. Der Beschwerdeführer hat diese Diagnose im Allgemeinen infrage gestellt und darauf hingewiesen, dass bei einer etwas später vorgenommenen Haaranalyse ein für ihn positives Ergebnis heraus gekommen wäre. Er hat jedoch in keiner Weise dargelegt, weshalb sie nicht den Tatsachen entsprechen sollte.
In der fachärztlichen Stellungnahme, welche nach Vorlage der Haaranalyse am 1. März 2018 ergänzt worden war, wurde der Beschwerdeführer für 6 Monate als nicht fahrtauglich eingestuft. Ihm wurde nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit zur Vorlage einer weiteren fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme eingeräumt. Diese Möglichkeit hat der Beschwerdeführer wahrgenommen und eine weitere Ergänzung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, datiert mit 12. Juni 2018 vorgelegt. Darin wird dem Beschwerdeführer unter der Voraussetzung einer unauffälligen Haaranalyse für den Zeitraum von Jänner bis Juni 2018 eine Fahrtauglichkeit mit Befristung, weiteren Laborkontrollen und die Fortsetzung der Psychotherapie und Betreuung durch die Drogenberatungsstelle attestiert.
Der Beschwerdeführer legt in weiterer Folge eine Haaranalyse (datiert mit 13. August 2018), betreffend die entnommene Haarprobe mit einer Länge von 2,5 cm vor, welche ca. einen Zeitraum von 2,5 Monaten abdeckt. Darin konnte keine der darin geprüften Substanzen nachgewiesen werden.
Der Amtssachverständige für Medizin/Psychiatrie stellte im eingeholten Gutachten vom 22. November 2018, dem eine Untersuchung des Beschwerdeführers vorausging, fest, dass die im verkehrspsychologischen Gutachten festgestellten Einschränkungen nach wie vor bestehen und dass eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung eines durchgängigen Abstinenznachweises bedarf. Dieser wurde bereits vom Facharzt für Neurologie und Psychiatrie für den Zeitraum vom Jänner bis Juni 2018 gefordert und vom Beschwerdeführer in diesem Umfang nicht vorgelegt. Auch liegen keine Nachweise über die Abstinenz von Drogen über den bereits zitierten Zeitraum vor. Der Nachweis über eine zumindest 6-monatige Drogenabstinenz wurde nicht erbracht.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf ihm daher derzeit keine Lenkberechtigung erteilt werden.

§ 14 Abs. 1 FSG-GV definiert den Begriff der Abhängigkeit als einen Zustand der Abhängigkeit (aktuelle Abhängigkeit) bzw. als die Unfähigkeit den Konsum nicht soweit einzuschränken, dass der Betreffende beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.
Daraus folgt, dass eine Person mit bestehender Abhängigkeit jedenfalls vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen ist und somit eine Einschränkung

einer bestehenden Lenkberechtigung nicht in Betracht käme (VwGH 20.9.2018, Ra2017/11/0284).

Ausgehend von der Zielsetzung des FSG und FSG-GV sind nur solche Personen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges hinreichend gesund bzw. ist solchen Personen die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung zu erlauben, wenn ein Gesundheitszustand, wie er in § 14 Abs. 1 FSG-GV umschrieben ist, nicht (mehr) vorliegt. Ist dieser Zustand mittlerweile überwunden, so ist nach § 14 Abs. 5 FSG-GV vorzugehen, also eine ärztliche Kontrolluntersuchung (samt Befristung und Nachuntersuchung) zu veranlassen.

Die Ausführungen im zitierten medizinischen Gutachten vom 22. November 2018 lassen jedoch nicht erkennen, dass der in § 14 Abs. 1 FSG-GV beschriebene Zustand mittlerweile überwunden ist.
Auch wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm vorgebracht, abstinent ist, wofür jedoch kein über einen Zeitraum von 2,5 Monaten hinausgehender Nachweis geführt worden war und die Haaranalyse ca. den Zeitraum von Mitte Mai 2018 bis Ende Juli 2018 abdeckt, würde jedoch eine Opiatabhängigkeit in der (näheren) Vergangenheit vorliegen, weshalb dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme (vgl. § 14 Abs. 5 FSG-GV) erteilt werden dürfte. Eine derartige befürwortende fachärztliche Stellungnahme liegt jedoch nicht vor. Weder der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie befürwortet eine (befristete) Fahrtauglichkeit, bevor eine Abstinenz von 6 Monaten nachgewiesen wurde, noch hat der Amtssachverständige für Medizin/Psychiatrie in dieser Hinsicht eine positive Stellungnahme abgegeben.
Wie bereits vom Facharzt im Juni 2018 ausgeführt, müsste die behauptete derzeitige Abstinenz durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, was bis dato nicht erfolgt ist.

Zum Vorbringen, die berufliche Tätigkeit könne durch den Entzug der Lenkberechtigung nur noch eingeschränkt ausgeübt werden, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, nach der private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses Lenker die die Voraussetzungen nicht aufweisen (hier das Fehlen der gesundheitlichen Eignung) von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben hat (VwGH 24.8.1999, 99/11/0166; 20.2.2001, 2000/11/0281; 30.5.2001, 2001/11/0081; 25.3.2003, 2003/11/0017).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Schutzmaßnahme im primären Interesse anderer Personen (VwGH 22.2.200099/11/0341).

Die Beschwerde war daher abzuweisen, wobei der Beschwerdeführer noch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen ist, wonach einem tauglichen und schlüssigen, von einem befähigten Gutachter erstellten Gutachten mit bloßen Behauptungen ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene nicht in tauglicher Weise entgegen getreten werden kann (VwGH 29.4.2013, 2009/02/0176 ua).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß